

- die Pflichten des Betriebes bei Einwendungen des Schuldners gegen die Pfändungsanordnung,
- die Maßnahmen des Betriebes zur Realisierung von Pfändungsanordnungen, die in der Zeit zwischen Abschluß der Lohnberedmung (Abgabe der EDV-Unterlagen) und der Lohnauszahlung bzw. -Überweisung eingehen,
- der Inhalt der Mitteilungen an das Vollstreckungsgericht gemäß § 100 ZPO und die Notwendigkeit der Einhaltung der dafür vorgesehenen 2-Wochen-Frist,
- die Aufgaben des Drittschuldners bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei einer Inhaftierung des Schuldners,
- Fragen bei Lohnabtretungserklärungen (Voraussetzungen, Aufgaben und Verantwortung der Betriebe, Verhältnis zu Pfändungsanordnungen).

Das große Interesse der Mitarbeiter der Betriebe an der Vertiefung ihrer Rechtskenntnisse und am Erfahrungsaustausch über die Anwendung von Rechtsvorschriften wurde auch daraus ersichtlich, daß mehrfach der Wunsch nach weiteren derartigen Veranstaltungen geäußert wurde.

Zugleich machte die Veranstaltung deutlich, daß auch die Sekretäre im größeren Rahmen überzeugend rechtspropagandistisch und rechtserzieherisch tätig werden können. Nach ihrer Einschätzung zeigten sich in der Zwischenzeit bereits positive Ergebnisse dergestalt, daß einige Betriebe, bei denen im Zusammenhang mit Lohnpfändungen wiederholt Mängel festgestellt worden waren, nunmehr ordnungsgemäße Unterlagen übersandt und die Pfändungen konsequent in der richtigen Hofe vorgenommen haben.

SIEGFRIED JUST,

Richter am Kreisgericht Potsdam-Stadt

## Revisionen — ein Beitrag zur Verbesserung der Arbeit der Rechtsanwälte

Nach dem Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte (RAKG) vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1) und dem Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte (MSt RAK) vom gleichen Tage (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 4) tragen die Mitglieder der Kollegien eine hohe gesellschaftliche Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts. Das verlangt von jedem Rechtsanwalt politisches Verantwortungsbewußtsein und umfangreiche Rechtskenntnisse und fordert von den Vorständen der Kollegien, als Form der eigenverantwortlichen Leitung darauf Einfluß zu nehmen, daß jedes Mitglied seine berufliche Tätigkeit verantwortungsbewußt wahrnimmt und die ihm erteilten Aufträge gewissenhaft erfüllt.

Erkenntnisse über das Auftreten eines Rechtsanwalts vor Gericht, sein fachliches Leistungsvermögen und seine gesellschaftliche Arbeit können am besten aus Revisionen des Vorstands gewonnen werden, zu denen dieser nach § 8 Abs. 1 Buchst. f MSt RAK verpflichtet ist. Revisionen dienen der Anleitung des Rechtsanwalts zur pflichtbewußten Wahrnehmung der Aufträge, der Überwindung von Mängeln in der beruflichen Tätigkeit und der Feststellung positiver Ergebnisse und Erfahrungen, um sie für alle Mitglieder verallgemeinern zu können. Im folgenden sollen einige Erkenntnisse vermittelt werden, die das Kollegium der Rechtsanwälte im Bezirk Schwerin bei der Durchführung von Revisionen gesammelt hat.

Grundlage für Revisionen ist § 9 RAKG i. V. m. § 8 Abs. 1 Buchst. f MSt RAK. Der Vorstand des Kollegiums hat sich dazu ein Revisionsschema geschaffen, das die Einheitlichkeit der Revisionen sichert und deren Auswertung erleichtert.

Wir bemühen uns bei jeder Revision um eine möglichst umfassende Analyse der Tätigkeit der Kollegiumsmitglieder. Von der Mitgliederversammlung wurden zwei erfahrene Rechtsanwälte für die Teilnahme an Revisionen bestätigt. Sie werden gemeinsam mit solchen Vorstandsmitgliedern eingesetzt, die auf diesem Gebiet bereits Erfahrungen besitzen. Eine Revision durch den gesamten Vorstand erfolgt nur bei neu in das Kollegium aufgenommenen Mitgliedern und bei einer notwendig werdenden Tiefenprüfung.

Die Zweigstellen werden nach einem Plan revidiert, der vom Vorstand Ende des Jahres für das kommende Jahr bestätigt wird. Dabei wird darauf geachtet, daß die jeweilige Revisionsgruppe immer wieder aus anderen Vorstandsmitgliedern gebildet wird. Jede Zweigstelle wird in Abständen von min-

destens zwei Jahren revidiert. Bei jüngeren Kollegen ist der Zeitraum kürzer.

Daß auch einmal eine außerplanmäßige Revision durchzuführen ist, mag folgendes Beispiel verdeutlichen: In einem kleinen Kreis unseres Bezirks bestand mehrere Jahre keine Zweigstelle des Kollegiums. Die Bürger hatten sich daran gewöhnt, Rechtsanwälte aus zwei benachbarten größeren Städten zu beauftragen. Da dies mit Zeit- und Kostenaufwand für die Rechtsuchenden verbunden war, richtete der Vorstand in der Kreisstadt eine Zweigstelle ein. Die Anfangs-Schwierigkeiten waren für den Kollegen größer als erwartet, so daß bereits Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung auftraten.

Der Vorstand erarbeitete deshalb eine Analyse über den Arbeitsanfall. Nach deren Ergebnis war die Errichtung der Zweigstelle jedoch richtig. Mit einer außerplanmäßigen Revision wurden nunmehr Möglichkeiten gesucht, um den noch jungen Kollegen im Kreis bekanntzumachen. Es gab Aussprachen mit Vertretern staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen des Kreises, bei denen ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt geweckt werden konnte. Er wurde verstärkt in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogen. Nach einiger Zeit hatten sich die Auftragslage gebessert und die Zweigstelle stabilisiert.

Die Revisionen der Zweigstellen lassen sich in drei Phasen gliedern:

### 1. Vorbereitung der Revision

Jede Revision umfaßt die Prüfung der Tätigkeit des Mitglieds und der Anwaltssekretärin. Sie soll dem Vorstand ein möglichst umfassendes Bild über die Arbeit der Zweigstelle geben. Das schließt aber nicht aus, daß nach Schwerpunkten revidiert wird. Diese werden vorher in der Vorstandssitzung kollektiv festgelegt und ergeben sich aus Protokollen früherer Revisionen sowie aus den Kenntnissen des Vorstands über die Tätigkeit des jeweiligen Mitglieds.

Zur Vorbereitung der Revision wird mit dem Kreisgerichtsdirektor und dem Kreisstaatsanwalt gesprochen. Rücksprachen mit den Vorsitzenden der Senate des Bezirksgerichts werden z. B. dann geführt, wenn die Begründung von Rechtsmitteln Schwerpunkt der Revision ist. Derartige Aussprachen ergeben stets wertvolle Hinweise, wenn sie im Kollektiv der Richter und Staatsanwälte gründlich vorbereitet worden sind.

### 2. Durchführung der Revision

Der Inhalt der Revision wird von den Aufgaben des Mitglieds bestimmt, wie sie sich aus §§ 2 und 3 RAKG ergeben. Maßstab der Tätigkeit eines jeden Mitglieds ist sein Beitrag zur Stärkung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Festigung und Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger. Dabei wird die Revision insbesondere als eine Anleitung für die künftige Arbeit verstanden.

Bei der Einschätzung der Tätigkeit des Anwalts ist stets der Grundsatz der eigenverantwortlichen Erfüllung eines Auftrags zu wahren. Das schließt aber nicht aus, daß Mängel in der Bearbeitung von Aufträgen kritisch bewertet und im Einzelfall auch Überlegungen zur weiteren Bearbeitung dargelegt werden. Diese tragen aber keineswegs verbindlichen Charakter, sondern sind kollegiale Hinweise zur Verbesserung der Arbeit.

Im Bezirk Schwerin wird die Tätigkeit der Mitglieder und die Arbeit der Zweigstellen nach folgenden Gesichtspunkten überprüft:

a) Einhaltung der Gesetzlichkeit (Statut, Geschäftsordnung und sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands);

b) rechtspropagandistische Arbeit (Einbeziehung in die Öffentlichkeitsarbeit der Justizorgane, Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, Vortragstätigkeit im Rahmen der VdJ, URANIA und anderer gesellschaftlicher Organisationen, kostenlose «Rechtsauskünfte»);

c) Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Anwaltsvertrag (Bemühungen um außergerichtliche Beilegung von Konflikten, Wahrnehmung der Interessen der Auftraggeber, Vorbereitung der Verfahren, Bearbeitungsdauer, Abfassung der Schriftsätze, Auswahl der Beweismittel, exakte Anwendung juristischer Begriffe, Auseinandersetzung mit Rechtsgrundlagen, Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung in den Schriftsätzen, Anwendung der RAGO);

d) Beachtung der Grundsätze von Ordnung und Sicherheit in den Zweigstellen;

e) Wahrung der Schwerpunkte der anwaltlichen Tätigkeit zur Vertretung der Bürger, arbeitsmäßige Belastung und Einsatzmöglichkeiten des Rechtsanwalts für Aufgaben des Kollegiums;